

BUNDESRAT

Bericht über die 335. Sitzung

Bonn, den 7. März 1969

Tagesordnung

- Zur Tagesordnung 63 A
- Glückwunsch zur Wahl von Bundesminister
Dr. Heinemann zum Bundespräsidenten . . . 63 A
- Siebentes Gesetz zur Änderung des Soldatengengesetzes (Drucksache 68/69, zu Drucksache 68/69) 63 B
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 63 B
- Achtes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes (Drucksache 69/69, zu Drucksache 69/69) 63 B
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 63 C
- Zweites Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes (Drucksache 71/69, zu Drucksache 71/69) 63 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85
Abs. 1 und Art. 87 b Abs. 2 Satz 1 GG . . . 63 D
- Drittes Gesetz zur Änderung des Wehrgesetzes (Drucksache 70/69) 63 D
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 63 D
- Sechstes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 77/69, zu Drucksache 77/69) 63 D
- Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein),
Berichtersteller 72 A
- Prof. Dr. Schäfer, Staatssekretär im
Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder 64 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG. Annahme einer Entschließung 64 B
- Gesetz über eine Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1970) (Drucksache 76/69) 64 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG 64 B
- Gesetz über die Deutsche Bibliothek (Drucksache 79/69) 64 B
- Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 64 C
- Gesetz über die Ausprägung einer Olympiamünze (Drucksache 72/69) 64 C
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 64 C
- Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Bergmannsprämien (Drucksache 73/69) 64 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105
Abs. 3 GG 64 C
- Gesetz zu dem Vertrag vom 30. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über Zoll-erleichterungen im kleinen Grenzverkehr (Drucksache 74/69) 64 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105
Abs. 3 GG 64 D
- Gesetz zu dem Zollübereinkommen vom 6. Oktober 1960 über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen, dem Zollübereinkommen vom 8. Juni 1961 über die

vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung und dem Zollübereinkommen vom 1. Dezember 1964 über Betreuungsgut für Seeleute (Drucksache 75/69) 64 D

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 64 D

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Dezember 1958 über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten (Drucksache 78/69) 64 D

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 64 D

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Drucksache 27/69)

in Verbindung mit

Entwurf eines Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (21. AndG LAG) (Drucksache 29/69) 65 A

Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 73 D

Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein) 65 A

Windelen, Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte 66 A

Beschluß: Zu Punkt 13: Ablehnung des Gesetzentwurfs. Zu Punkt 14: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 67 C

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (1. Unterhaltshilfe-Anpassungsgesetz — 1. UAG) (Drucksache 28/69) 67 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. 67 D

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 96) (Drucksache 61/69)

in Verbindung mit

Entwurf eines Gesetzes zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutz-Strafsachen (Drucksache 62/69) 67 D

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter 68 A

Beschluß: Billigung von Stellungnahmen; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 69 A

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Atomgesetzes (Drucksache 33/69) 69 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Die eingegangenen Petitionen sind mit dieser Beschlußfassung als erledigt zu betrachten. 69 B

Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Drucksache 60/69) 69 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 69 C

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Teigwaren (Drucksache 609/68) 69 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 69 D

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Fleischextrakt, Hefeextrakt, Eiweißextrakt, Suppen- und Speisewürze, Brühen, Suppen und Fleischsoßen (Drucksache 637/68) 69 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 69 D

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung (EWG) des Rates über eine Verlängerung der in Artikel 20 Abs. 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG über den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft vorgesehenen Frist für das Jahr 1968 (Drucksache 8/69) 69 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 70 A

Verordnung über Probebefragungen für die Landwirtschaftszählung 1971 (Drucksache 37/69) 70 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 70 B

Erste Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz (Drucksache 34/69) 70 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	70 B	Regelung der Wiedergutmachung national- sozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Drucksache 13/69) . . .	70 D
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, von tieri- schem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh (Drucksache 26/69)	70 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	70 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom- menen Änderungen	70 B	Verordnung zur Änderung der Ersten Ver- ordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (Drucksache 56/69)	70 D
Verordnung über gesetzliche Handelsklas- sen für Rindfleisch (Drucksache 35/69) . . .	70 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	70 D
Beschluß: Zustimmung demäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom- menen Änderungen	70 C	Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung und Ergänzung der Vermögen- steuer-Richtlinien für die Vermögensteuer- Hauptveranlagung 1966 (VStER 1969) (Drucksache 30/69)	70 D
Zweite Verordnung zur Änderung der Ver- ordnung zur Durchführung des Ausländer- gesetzes (Drucksache 47/69)	70 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG	70 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom- menen Änderungen	70 C	Verfahren vor dem Bundesverfassungsge- richt (Drucksache 91/69)	70 D
Fünfte Verordnung zur Ergänzung der An- lage 2 (Einrichtungen der öffentlichen Hand) zu § 2 a Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur		Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen	71 A
		Nächste Sitzung	71 A

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundesratspräsident Prof. Dr. Weichmann,
Erster Bürgermeister und Präsident des Senats
der Freien und Hansestadt Hamburg

Schriftführer:

Wolters (Rheinland-Pfalz)

Baden-Württemberg:

Dr. Schieler, Justizminister

Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Fink, Staatssekretär im Staatsministerium des
Innern

Berlin:

Spangenberg, Senator für
Bundesangelegenheiten

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister

Blase, Senator für das Bauwesen

Speckmann, Senator für die Finanzen

Hamburg:

Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der
Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Strelitz, Minister der Justiz und für Bundes-
angelegenheiten

Niedersachsen:

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten,
für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Weyer, Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Innenminister

Wertz, Finanzminister

Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident

Wolters, Minister des Innern

Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wieder-
aufbau

Saarland:

Becker, Minister der Justiz

Simonis, Minister für Arbeit, Sozialordnung
und Gesundheitswesen

Schleswig-Holstein:

Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Minister-
präsidenten und Innenminister

Von der Bundesregierung:

Windelen, Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Lemmer, Staatssekretär im Bundesministerium
für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsge-
schädigte

Prof. Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundes-
ministerium für Angelegenheiten des Bundes-
rates und der Länder

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

Bonn, den 7. März 1969

Beginn: 9.30 Uhr

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 335. Sitzung des Bundesrates. Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung haben Sie erhalten. Anträge oder Wortmeldungen zu ihr liegen mir nicht vor. Ich kann daher feststellen, daß das Haus mit dieser Tagesordnung einverstanden ist.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, möchte ich mir mit Ihrer Zustimmung erlauben, dem Herrn Bundesjustizminister Dr. Heine mann als **Bundespräsident designatus** die herzlichsten **Glückwünsche** des Präsidiums und der Mitglieder des Bundesrates zur Wahl zu übermitteln und ihm Glück und Erfolg für seine neue Aufgabe im höchsten Amt des Staates zu wünschen. Es ist unser aller Wunsch, daß es dem Herrn Bundespräsidenten nach seiner Amtseinführung gelingen möge, dank seiner reichen politischen Erfahrung und seiner demokratischen und sittlich fundierten Überzeugung das Vertrauen für unseren Staat nach innen und nach außen zu festigen und zu fördern und zum Zusammenhalt aller Deutschen diesseits und jenseits des Vorhanges beizutragen.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Siebentes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes (Drucksache 68/69, zu Drucksache 68/69).

Der Ausschuß für Verteidigung empfiehlt dem Bundesrat, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Erhebt sich Widerspruch dagegen? — Das ist nicht der Fall. Es ist demnach so **beschlossen**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Achtes Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes (Drucksache 69/69, zu Drucksache 69/69).

Der Ausschuß für Verteidigung empfiehlt dem Bundesrat, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Der Präsident des Deutschen Bun-

destages hat durch sein als zu-Drucksache 69/69 verteiltes Schreiben vom 4. März 1969 um eine redaktionelle Berichtigung des Gesetzes gebeten. Unter Berücksichtigung dieser Bitte lasse ich über die Empfehlung des Verteidigungsausschusses abstimmen.

Wer der Empfehlung des Verteidigungsausschusses mit dieser Maßgabe folgen will, gebe bitte ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Unterhaltungsicherungsgesetzes (Drucksache 71/69, zu Drucksache 71/69). (D)

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 85 Abs. 1 und Art. 87 b Abs. 2 Satz 1 GG **zuzustimmen**.

Erhebt sich Widerspruch dagegen? — Das ist nicht der Fall. Es ist demnach so **beschlossen**.

Als zu-Drucksache 71/69 liegt Ihnen ein Schreiben des Bundestagspräsidenten mit dem Vorschlag zur Berichtigung der Absatznumerierung in Art. 1 Nr. 5 (§ 13) des Gesetzes vor. Ich gehe davon aus, daß hierzu wohl keine Bemerkungen zu machen sind, und stelle fest, daß der Bundesrat einer entsprechenden Berichtigung durch die Bundesregierung zustimmt.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes (Drucksache 70/69).

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, hinsichtlich des Gesetzes einen **Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen**.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Sechstes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 77/69, zu Drucksache 77/69).

(A) Der Berichterstatter, Herr Minister Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein), hat seinen Bericht zu Protokoll *) gegeben.

Für die Beratung liegen in der Drucksache 77/1/69 die Empfehlungen der Ausschüsse, in der Drucksache 77/2/69 ein Antrag des Landes Baden-Württemberg vor.

Es ist angeregt worden, die Gründe, derentwegen die Ausschüsse die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfohlen haben, der Bundesregierung in Form einer Entschließung mitzuteilen. Die Bundesregierung soll gebeten werden, bei einer späteren Novellierung des Deutschen Richtergesetzes die vom Rechtsausschuß gewünschten Änderungen zu berücksichtigen. Besteht damit Einverständnis? — Bitte, Herr Staatssekretär Dr. Schäfer!

Prof. Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Meine Herren! Für die Bundesregierung darf ich folgende Erklärung abgeben.

Die Bundesregierung ist bereit, eine Anregung, wie sie hier gegeben wurde und wie sie voraussichtlich beschlossen wird, aufzugreifen. Sie wird eine **Änderung des Deutschen Richtergesetzes** in Erwägung ziehen, wenn sich eine solche nach neuerlicher Nachprüfung als notwendig erweisen würde. Im übrigen ist die Bundesregierung auf Grund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 12. Februar 1969 gehalten, bis zum 31. März 1971 über die Erfahrungen mit der gesetzlichen Neuregelung zu berichten und gegebenenfalls erforderliche Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

(B)

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Ich kann wohl davon ausgehen, daß der Vermittlungsausschuß nunmehr nicht angerufen werden soll und die **Entschließung beschlossen** wird.

Die Ausschüsse halten dieses Gesetz für zustimmungsbedürftig. Wer dem Gesetz nunmehr **zustimmen** will, gebe das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz über eine Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1970)
(Drucksache 76/69).

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Das Wort wird nicht gewünscht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz über die Deutsche Bibliothek
(Drucksache 79/69).

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, **festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bun-**

*) Anlage 1

desrates bedarf, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. (C)

Wer dieser Ausschußempfehlung zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat danach **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz über die Ausprägung einer Olympiamünze
(Drucksache 72/69).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, hinsichtlich des Gesetzes einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Bergmannsprämien
(Drucksache 73/69).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Einwendungen werden, soweit ich sehe, nicht erhoben. Ich stelle fest, daß der Bundesrat dementsprechend **beschlossen** hat.

Die nächsten drei Punkte der Tagesordnung rufe ich gemäß § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung mit Ihrem Einverständnis zur gemeinsamen Beratung auf.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Vertrag vom 30. März 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr
(Drucksache 74/69). (D)

Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Zollübereinkommen vom 6. Oktober 1960 über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen, dem Zollübereinkommen vom 8. Juni 1961 über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung und dem Zollübereinkommen vom 1. Dezember 1964 über Betreuungsgut für Seeleute
(Drucksache 75/69).

Punkt 12 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Dezember 1958 über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten
(Drucksache 78/69).

Zu **Punkt 10** empfehlen Ihnen die Ausschüsse, der Vorlage **zuzustimmen**, zu den **Punkten 11 und 12** einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Wer diesen Empfehlungen folgen will, gebe bitte ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

(A) Die Punkte 13

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Drucksache 27/69)

und

Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (21. AndG LAG) (Drucksache 29/69),

werden wegen des Sachzusammenhanges zur gemeinsamen Berichterstattung und Abstimmung aufgerufen. Der Berichterstatter, Herr Finanzminister Wertz, hat seinen Bericht zu Protokoll *) gegeben.

Herr Minister Dr. Schlegelberger bittet um das Wort zu einer Erklärung.

Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die bevorstehende Beschlußfassung über den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes und eines 21. Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes gibt mir Veranlassung, als Vertreter eines Landes, dessen Bevölkerung auch nach Abschluß der Umsiedlung zu mehr als einem Drittel aus Vertriebenen und Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone besteht, gemäß dem im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatz folgendes namens der Landesregierung Schleswig-Holstein zu erklären.

(B) Vor nunmehr 17 Jahren anlässlich der dritten Beratung des Lastenausgleichsgesetzes beauftragte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung — ich zitiere auszugsweise —, „baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Flüchtlingen aus der Sowjetzone, die in der Bundesrepublik oder in Westberlin Aufnahme gefunden haben, Leistungen gewährt, die unter Berücksichtigung der besonderen Lage dieser Flüchtlinge den Leistungen des Lastenausgleichsgesetzes entsprechen“.

Dieser Auftrag konnte bisher nicht oder nur unzureichend erfüllt werden. Sicherlich mag es dafür eine Reihe gewichtiger Gründe gegeben haben. Seit der völligen Abriegelung der Zonengrenze besteht jedoch nach Auffassung der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung hierfür kein wesentlicher Hinderungsgrund mehr.

Es ist ein wesentliches Merkmal der Rechtsstaatlichkeit, und es entspricht dem im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatz, gleiche Tatbestände auch gleich zu behandeln.

Der dem Bundesrat heute zur Beschlußfassung vorliegende Entwurf einer 21. Novelle zum Lastenausgleichsgesetz sieht nun keineswegs etwa eine völlige Gleichbehandlung der Zonenschäden mit den sonstigen Kriegs- und Kriegsfolgeschäden vor. Bei der wegen der schwierigen Finanzlage vorgenommenen Beschränkung der Entschädigungsregelung auf Schadensfälle, die zum Verlust einer selbständigen Existenzgrundlage geführt haben, kann man

*) Anlage 2

eigentlich mehr von einer „Sozialregelung“ sprechen. (C)

Über die Berechtigung und Notwendigkeit einer **Entschädigungsregelung**, wenn auch nur in dieser verminderten Form, für die Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone gibt es keinen Zweifel. Ebensowenig kann es einem Zweifel unterliegen, daß ohne finanzielle Beteiligung der Länder den berechtigten Forderungen dieses Personenkreises in dieser Legislaturperiode wiederum nicht entsprochen werden kann.

Vordergründig geht es heute bei der Beratung ausschließlich um die **finanzielle Lösung** dieses Problems; deutlicher gesagt, ob die Länder überhaupt bereit sind, sich an der Finanzierung einer Entschädigungsregelung für Zonenschäden zu beteiligen. Wenn man berücksichtigt, daß es sich bei den Zonenschäden nicht nur um Kriegsfolgeschäden handelt, wäre ein Abseitsstehen der Länder bei der Finanzierung nicht gerechtfertigt. Die Landesregierung von Schleswig-Holstein ist allerdings der Auffassung, daß die im Entwurf vorgesehene Höhe der **Länderbeteiligung** unrealistisch ist. Tragbar erscheint mir allenfalls eine Regelung, die eine Beteiligung der Länder mit einer Interessenquote vorsähe. Im übrigen aber muß vor dem Politikum des Anliegens dieses Gesetzentwurfs auch die finanzielle Frage zurücktreten; denn während die früher in Mitteldeutschland unselbständig Tätigen in aller Regel auf Grund des Fremdreitengesetzes Ansprüche gegen die gesetzliche Rentenversicherung oder nach dem Gesetz zu Art. 131 GG haben, sind die ehemals selbständigen Unternehmer, die Bauern und die freiberuflich Tätigen durch die Kriegsfolgengesetzgebung nur unzureichend berücksichtigt worden. Diese weitgehend bereits in hohem Lebensalter stehenden Zonenflüchtlinge sind mithin die einzigen Geschädigten, die noch keinen Schadensausgleich erhalten haben. Diese Menschen setzen ihre ganze Hoffnung auf ein baldiges Inkrafttreten dieser Gesetzesregelung. (D)

Die Landesregierung Schleswig-Holstein unterstützt daher nachdrücklich die vom **Ausschuß für Flüchtlingsfragen** einstimmig angenommene **Entschließung**:

Der Bundesrat hält die Verabschiedung einer Entschädigungsregelung für Zonenschäden für notwendig und dringlich. Er hat jedoch Bedenken gegen die vorgesehene Finanzierungsregelung durch eine Änderung des Grundgesetzes.

Es sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, wie eine andere Finanzierungsregelung gefunden werden kann.

Dieses scheint der Landesregierung Schleswig-Holstein eine gute Grundlage für die endliche gesetzliche Regelung zu sein. Sie bittet den Bundesrat, dieser Entschließung beizutreten und im übrigen gegen die Gesetzentwürfe keine Einwände zu erheben.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Das Wort hat Herr Bundesminister Windelen.

(A) **Windelen**, Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Für Vermögensschäden, die in Mitteldeutschland und Ost-Berlin durch die Kriegereignisse und die politischen Nachkriegsverhältnisse als Kriegssach- und Reparationsschäden oder als politische Wegnahmeschäden entstanden sind, gibt es bisher noch keine Entschädigungsregelung. Auch die nationalsozialistischen Verfolgungsschäden, die dort als Vermögensschäden eingetretten sind, werden hier noch nicht abgegolten. Schon bei der Verabschiedung des Lastenausgleichsgesetzes im Jahre 1952 hat der erste Deutsche Bundestag die Regelung der Schäden von Flüchtlingen angesprochen. Die gesetzliche Lösung wurde aber in der Folgezeit aus gesamtdeutschen Aspekten zurückgestellt, da sie auf die Bevölkerung drüben einen zusätzlichen Anreiz ausgeübt hätte, die sowjetische Besatzungszone und den sowjetisch besetzten Sektor von Berlin zu verlassen und in den Westen zu kommen.

Die Bundesregierung hält es für unbedingt notwendig, daß noch in dieser Legislaturperiode als Schlußstein der Kriegsfolgengesetzgebung eine Regelung getroffen wird, nach der alle diese Vermögensschäden nach sozialen Gesichtspunkten mit einer begrenzten Hauptentschädigung abgegolten werden. Sie ist sich in diesem Punkt mit der Auffassung der Länder durchaus einig.

(B) Die von der Regierung als 21. Novelle zum Lastenausgleichsgesetz vorgesehene **Leistungsregelung für Vermögensschäden in Mitteldeutschland und Ost-Berlin** enthält gegenüber der Entschädigungsregelung für Vertriebene und einheimische Kriegssachgeschädigte auf Grund der begrenzten zur Verfügung stehenden Finanzmasse folgende **einschränkende Bestimmungen**.

1. Entschädigt werden kann nur der Verlust existenztragenden Vermögens. Eine solche Einengung erscheint jedoch gerechtfertigt, weil die ehemals Selbständigen — vornehmlich Bauern, Unternehmer, Handwerksmeister, Angehörige freier Berufe — in der Regel nach der Flucht keine Altersversorgung haben, während Personen in abhängiger Stellung insoweit durch das Fremdrengengesetz und das Gesetz zu Art. 131 GG im allgemeinen gesichert sind.

2. Der Entwurf enthält eine sogenannte Sozialklausel. Entschädigt werden sollen nur Personen, deren im Bundesgebiet vorhandenes Vermögen 50 000 DM oder deren Einkommen 15 000 DM jährlich nicht übersteigt. Bei der Einkommensgrenze sollen noch Zuschläge von 3000 DM für den Ehegatten und 1500 DM für jedes unterhaltsberechtigten Kind berücksichtigt werden.

3. Die Vermögensgrenze bedingt zwangsläufig eine Höchstgrenze der Entschädigung von 50 000 DM. Um einen gerechten Übergang zwischen der zu berücksichtigenden und der ausfallenden Gruppe zu erreichen, ist das unter 50 000 DM liegende vorhandene Vermögen anzurechnen, so daß vorhandenes Vermögen und erhaltene Entschädi-

gung zusammen nicht mehr als 50 000 DM betragen werden. (D)

4. Der 10%ige sogenannte Entwurzelungszuschlag, den die Heimatvertriebenen im Lastenausgleich erhalten, ist nicht vorgesehen.

5. Die Verzinsung beginnt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes. Vorgesehen ist der 1. Januar 1970.

6. Die Ansprüche sollen hauptsächlich durch Barzahlung erfüllt werden, um die verhältnismäßig hohen Kosten einer unbaren Erfüllung zu vermeiden. Die unbare Erfüllung — Schuldverschreibungen, Begründung von Spareinlagen — soll jedoch für Ausnahmefälle, die in einer Rechtsverordnung zu regeln sind, zugelassen werden.

Die Bundesregierung hat sich bei der Fortschreibung der mehrjährigen Finanzplanung sehr eingehend mit dem Problem der **Finanzierung dieser Regelung** befaßt, deren Kosten auf 2 bis 2,6 Milliarden DM geschätzt werden. Sie ist dabei zu der Auffassung gelangt, daß das Gesetzesvorhaben nur dann verwirklicht werden kann, wenn erstens der Ausgleichsfonds für die ab 1970 entstehenden Kosten in Vorlage tritt und hiervon bis zu 1 Milliarde DM selbst trägt, wenn zweitens der Bund erst ab 1973 700 Millionen DM in sieben bis zehn Jahren an den Ausgleichsfonds zuschießt und wenn drittens sich auch die Länder an den Kosten dieser Regelung beteiligen.

Dieser dritte Punkt ist nach den Ausschlußberatungen die größte Hürde, die das Gesetzesvorhaben noch überwinden muß. Der Bundesrat hatte sich bereits am 4. Oktober 1968 mit der Frage der **Länderbeteiligung** befaßt und sie wegen der in Art. 120 GG getroffenen Regelung abgelehnt. Aus diesem Grunde hat die Bundesregierung vorgeschlagen, daß dieses Hindernis durch die Änderung des im Jahre 1965 in diesem Artikel des Grundgesetzes eingefügten Datums — 1. Oktober 1965 in 1. Oktober 1969 — beseitigt wird. Die Verlängerung der Zuschußpflicht der Länder nach § 6 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes um nur neun Monate bis zum 31. Dezember 1979 wäre dann möglich. Die Einnahmen, die der Fonds durch diesen Länderbeitrag hätte, werden auf 900 Millionen DM geschätzt. (C)

Ich weiß sehr wohl, daß in den Ländern wiederholt erhebliche Bedenken gegen diese Verfassungsänderung und die Änderung der Zuschußpflicht an den Ausgleichsfonds erhoben wurden. Die Bedenken sind auch hier vorgetragen worden. Ich möchte an Sie appellieren, diese Bedenken zugunsten der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Entschädigungsregelung für die mitteldeutschen Flüchtlinge zurückzustellen.

Die vorliegende Konzeption erfüllt längst nicht alle Wünsche der Betroffenen. Sie ist ein Kompromiß, der bereits einer ganzen Reihe von finanziellen und anderen Einwänden, die innerhalb der Bundesregierung und auch von der Länderseite erhoben wurden, Rechnung getragen hat. Lassen Sie mich ausdrücklich hervorheben, daß es uns nur dann gelingen wird, noch in dieser Legislaturperiode den Schlußstein für die Kriegsfolgengesetzgebung zu

(A) setzen, wenn nicht nur der Bund, sondern auch die Länder und der Ausgleichsfonds bei der Lösung dieser Aufgabe zusammenwirken. Aus Gesprächen mit meinem Amtsvorgänger, Herrn Bundestagspräsident von Hassel, der sich schon sehr frühzeitig mit den Ländern in Verbindung gesetzt hatte, weiß ich, daß eine politische Bereitschaft der Länder, zur Lösung dieser Aufgabe beizutragen, durchaus vorhanden ist.

In diesem Zusammenhang ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß der jetzt vorgeschlagene Weg im Grunde genommen nicht etwas absolut Neues ist; denn im Rahmen des Lastenausgleichsgesetzes werden bereits jetzt soziale und Eingliederungshilfen für Zonengeschädigte gewährt. Bei ihrer Berechnung werden, ebenso wie bei den Vertriebenen, die erlittenen Vermögensschäden in aller Regel in Ansatz gebracht. Ich denke hier z. B. an die besondere laufende Beihilfe für Flüchtlinge, die der Entschädigungsrente der Vertriebenen entspricht. Bei der Vermögensabgabe nach § 55 LAG führen die in der Zone erlittenen Vermögensschäden zu einer Stundung der Abgabe.

Ich möchte allerdings nicht verhehlen, daß ich trotz all dieser Überlegungen ein gewisses Verständnis für die finanziellen Bedenken der Länder habe. Vielleicht ist das auch darauf zurückzuführen, daß ich mich bisher vorwiegend mit Haushaltsfragen zu beschäftigen hatte. Aus diesem Grunde möchte ich hier **namens der Bundesregierung nachdrücklich erklären**, daß sie die hier vorgeschlagene Finanzierungsregelung, soweit sie die Länder betrifft, als eine **einmalige Regelung** ansieht, die unabhängig davon ist, ob eventuell die Durchführung der 21. Lastenausgleichsnovelle höhere Kosten erfordert, als sie seitens der Finanzexperten geschätzt worden sind.

(B) Diese Erklärung sollte es, glaube ich, dem Hohen Hause erleichtern, einer Verlängerung der Zuschußpflicht der Länder nach § 6 Abs. 2 LAG um neun Monate zuzustimmen. Hierbei sollte auch nicht vergessen werden, daß seinerzeit die Vermögensteuer einzig und allein aus dem Grunde erhöht worden ist, um den Ländern eben die Erfüllung der Zuschußpflicht an den Ausgleichsfonds zu ermöglichen, ohne auf ihnen sonst zur Verfügung stehende Mittel zurückgreifen zu müssen.

Ich wiederhole daher meine Bitte an das Hohe Haus, sowohl gegen die Änderung des Art. 120 GG als auch gegen das 21. Änderungsgesetz zum Lastenausgleichsgesetz keine Einwendungen zu erheben, die die Schaffung einer Entschädigungsregelung für die mitteldeutschen Flüchtlinge noch in dieser Legislaturperiode in Frage stellen könnten.

Ich wiederhole daher meine Bitte an das Hohe Haus, sowohl gegen die Änderung des Art. 120 GG als auch gegen das 21. Änderungsgesetz zum Lastenausgleichsgesetz keine Einwendungen zu erheben, die die Schaffung einer Entschädigungsregelung für die mitteldeutschen Flüchtlinge noch in dieser Legislaturperiode in Frage stellen könnten.

Präsident Prof. Dr. Welchmann: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 27/1/69 (neu) und Drucksache 29/1/69 sowie der Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 29/2/69.

(C) Wir stimmen zunächst über Drucksache 27/1/69 (neu) unter I Ziff. 1 ab. Hier empfiehlt der Finanzausschuß, den Gesetzentwurf zur **Änderung des Grundgesetzes abzulehnen**. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**.

Damit ist zugleich die Empfehlung des Finanzausschusses zu Punkt 14 der Tagesordnung in Drucksache 29/1/69 unter Ziff. 1 angenommen.

Herr Bundesminister, ich bedauere, daß Ihre Jungfernrede vor diesem Hause für Sie keine Zustimmung gefunden hat. Aber wie Sie selbst sagten: politisch läßt ja der Bundesrat an seiner Sympathie für die Regelung nicht zweifeln.

Die Empfehlungen des Flüchtlingsausschusses in Drucksache 27/1/69 (neu) und in Drucksache 29/1/69 jeweils unter Ziff. 2 sind erledigt.

Wir haben dann noch über den Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 29/2/69 abzustimmen, der eine Ergänzung der Begründung des Finanzausschusses vorsieht. Wer dem Antrag zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu den beiden Entwürfen die soeben angenommenen **Stellungnahmen beschlossen**.

Damit sind die Punkte 13 und 14 der Tagesordnung erledigt.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (1. Unterhaltshilfe-Anpassungsgesetz — 1. UAG) (Drucksache 28/69).

(D)

Die Ausschußempfehlungen liegen in Drucksache 28/1/69 vor. Ich lasse über die Empfehlungen unter I getrennt abstimmen und rufe auf:

Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Ebenfalls die Mehrheit!

Der Bundesrat hat somit gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. **Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 96) (Drucksache 61/69).

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutz-Strafsachen (Drucksache 62/69).

Diese beiden Tagesordnungspunkte werden wegen des Sachzusammenhangs zur gemeinsamen Berichterstattung und Abstimmung aufgerufen.

Berichtersteller ist Herr Senator Dr. Heinsen.

(A) **Dr. Heinsen** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe Ihnen den **Bericht des Rechtsausschusses** zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Art. 96 GG sowie eines Gesetzes zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutz-Strafsachen vorzutragen. Die beabsichtigte Grundgesetzänderung schafft die Voraussetzung für den Erlass des Gesetzes; deshalb ist es notwendig, die Berichterstattung für beide Gesetzentwürfe zu verbinden.

Bisher gab es für die in § 134 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgeführten **Staatsschutzdelikte**, die vom Bundesgerichtshof in erster Instanz entschieden oder an die Oberlandesgerichte zur Entscheidung abgegeben worden waren, keine **Möglichkeit einer rechtlichen Überprüfung**.

Der Bundestag hat aus Anlaß der Verabschiedung des materiellen Staatsschutz-Strafrechts in seiner Sitzung am 29. März 1968 durch einstimmige Entscheidung die Bundesregierung ersucht, baldmöglichst einen Gesetzentwurf zur Einführung einer zweiten Instanz für alle Staatsschutz-Strafsachen einzubringen.

Dieser Entwurf liegt jetzt vor. Er löst das auch von der Bundesregierung und allen Landesregierungen für wichtig und eilbedürftig gehaltene Problem dadurch, daß alle Staatsschutzsachen, für die bisher der Bundesgerichtshof in erster und letzter Instanz zuständig war, auf die **Oberlandesgerichte** übertragen werden. Außerdem wird gegen jedes in diesen Verfahren ergehende Urteil das Rechtsmittel der Revision an den Bundesgerichtshof ermöglicht; Beschwerden gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte soll es allerdings nur gegen solche Beschlüsse geben, die tief in die Rechtssphäre der Beteiligten eingreifen, wie z. B. bei Verhaftung, einstweiliger Unterbringung, Beschlagnahme und Durchsuchung.

Durch diese Reform werden endlich die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit auch auf diesem besonders wichtigen und besonders heiklen Gebiet der Staatsschutzverfahren voll verwirklicht. Die Verfahren werden bei den Oberlandesgerichten konzentriert, in deren Bezirk der Sitz der Landesregierung ist.

Allerdings soll nach der Konzeption des Entwurfs der Generalbundesanwalt vor dem Oberlandesgericht als erster Instanz das Anklagemonopol und der Bundespräsident das Begnadigungsrecht für die in diesen Verfahren ergehenden Urteile erhalten. Da diese beiden Regelungen ohne Änderung des Grundgesetzes verfassungswidrig wären, legt die Bundesregierung zugleich den Entwurf über die Einfügung eines Abs. 5 an Art. 96 GG vor.

Dieser neue Absatz geht in einer generalisierenden Formulierung davon aus, daß auf den Gebieten des Art. 26 Abs. 1 GG und des Staatsschutzes Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates vorsehen können, daß **Gerichte der Länder Gerichtsbarkeit des Bundes ausüben**. Diese Fassung geht von der rechtlichen Konstruktion der **Organleihe durch den Bund** aus. Mit der Ausübung von Bun-

desgerichtsbarkeit durch Gerichte der Länder liegt nach Auffassung der Bundesregierung zugleich das Begnadigungsrecht automatisch beim Bundespräsidenten. (C)

Der **Rechtsausschuß** schlägt Ihnen stattdessen vor, im Grundgesetz die beiden Funktionen, die der Bund auf dem Gebiet des Staatsschutzrechts in der Landesgerichtsbarkeit auf Grund eines Zustimmungsgesetzes ausüben will, genau zu bezeichnen.

Der Vorschlag des Bundes würde eine bisher im Grundgesetz nicht vorgesehene Form des Zusammenwirkens zwischen Bund und Ländern schaffen. Die Formulierung ist nach Auffassung des Rechtsausschusses auch zu weitgehend und außerdem doppeldeutig. Man könnte zu der Auslegung kommen, daß mit dem Übergang der Gerichtsbarkeit auf die Gerichte der Länder zugleich die Zuständigkeit der diesen zugeordneten Landesstaatsanwaltschaften begründet wird, was genau nicht beabsichtigt ist. Dadurch bleibt auch die Frage, wem das Gnadenrecht zusteht, unklar. Zu dieser Auslegung trägt auch die Regelung im Gesetzentwurf bei, wonach z. B. die Verfahrenskosten und die Haftkostenentschädigung von den Ländern zu tragen sind.

Nach der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Fassung kann dem Generalbundesanwalt das Amt des Staatsanwalts bei den Gerichten der Länder übertragen werden. In diesem Fall wird dem Bund auch ausdrücklich das Begnadigungsrecht eingeräumt. Es decken sich jetzt also der Wortlaut der Grundgesetzänderung und der Inhalt des materiellen Gesetzentwurfs dazu.

Der Rechtsausschuß war auch der Ansicht, daß das Gnadenrecht nicht durch eine Änderung von Art. 60 GG, sondern im Zusammenhang mit Art. 96 GG geregelt werden sollte. (D)

Den Einwendungen des Rechtsausschusses gegenüber konnten sich die Argumente der Bundesregierung, daß nämlich eine Vorschrift des Grundgesetzes Einzelbegriffe des Gerichtsverfassungsrechts, z. B. den der Staatsanwaltschaft, nicht verwenden sollte und insbesondere ein Teil des sonst in Art. 60 GG geregelten Gnadenrechts hier nicht extra angesprochen werden sollte, nicht durchsetzen.

Die Zielsetzung und die Fassung des Ausführungsgesetzes zu Art. 96 GG werden vom Rechtsausschuß im großen und ganzen gebilligt. Ich kann davon absehen, die Änderungsvorschläge des Ausschusses zu diesem Gesetz im einzelnen darzustellen; zum Teil dienen sie dazu, den Gesetzestext mit der zu der Grundgesetzänderung vorgeschlagenen Neufassung in Einklang zu bringen.

Ich darf Sie bitten, zu beiden Punkten den Empfehlungen des Rechtsausschusses zu folgen.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zur Abstimmung rufe ich die Empfehlungen des Rechtsausschusses in Drucksache 61/1/69 und in Drucksache 62/1/69 auf. Wir stimmen zunächst über Drucksache 61/1/69 ab. Wer dieser Empfehlung des

(A) Rechtsausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit, wenn nicht gar einstimmig angenommen.

Damit sind zugleich die Empfehlungen des Rechtsausschusses zu Punkt 17 der Tagesordnung in Drucksache 62/1/69 unter Ziff. 1 und 6 angenommen.

Wir setzen die Abstimmung zu Punkt 17 der Tagesordnung in Drucksache 62/1/69 fort. Ziff. 2 Buchst. a und b rufe ich wegen des Zusammenhangs gemeinsam auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Über Ziff. 3 und 5 stimmen wir ebenfalls wegen des Zusammenhangs gemeinsam ab. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe dann Ziff. 4 auf. — Mehrheit!

Über Ziff. 5 und 6 haben wir bereits entschieden.

Ich komme dann zu Ziff. 7. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu den beiden Entwürfen die soeben angenommenen **Stellungnahmen beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat keine Einwendungen.**

Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Atomgesetzes
(Drucksache 33/69).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 33/1/69 mit den Empfehlungen der Ausschüsse zur Hand zu nehmen. Ich rufe Ziff. 1 auf und bitte bei Annahme um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(B)

Ich rufe dann Ziff. 2 auf. Diesem Vorschlag des Ausschusses für Gesundheitswesen hat der Wirtschaftsausschuß widersprochen. Wer Ziff. 2 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Sodann rufe ich Ziff. 3 auf. Ich bitte hier eine Berichtigung vorzunehmen. Bei der hier vorgeschlagenen Änderung handelt es sich nicht um eine Einfügung, sondern um eine Neufassung, durch die der entsprechende Relativsatz der Regierungsvorlage ersetzt wird. Wer Ziff. 3 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe nun Ziff. 4 und 5 zur gemeinsamen Abstimmung auf. Bei Zustimmung bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen** hat und **im übrigen keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **erhebt.**

Ich möchte noch darauf hinweisen, daß zu diesem Gesetzentwurf der Bundesregierung eine ungewöhnlich große Zahl von **Petitionen** beim Sekretariat eingegangen ist; sie waren auch Gegenstand der Beratungen der mit der Vorbereitung der Beschlußfassung des Bundesrates befaßten Ausschüsse und sind dort eingehend erörtert worden. Eine unangemessene Beeinträchtigung der Rechte der Bevölkerung konnte nicht festgestellt werden. Die Petitionen

sind deshalb mit der heutigen Beschlußfassung als erledigt zu betrachten. (C)

Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Drucksache 60/69).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 60/1/69 vor. Die Abstimmung erfolgt über I. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Einstimmig angenommen!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.**

Punkt 20 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Teigwaren (Drucksache 609/68).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 609/1/68 vor.

Ziff. 11 — Mehrheit!

Ziff. 21 — Mehrheit!

Ziff. 31 — Mehrheit!

Damit entfällt Ziff. 4.

(D)

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen.**

Punkt 21 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Fleischextrakt, Hefeextrakt, Eiweißextrakt, Suppen- und Speisewürze, Brühen, Suppen und Fleischsoßen (Drucksache 637/68).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 637/1/68 vor. Die Abstimmung über Ziff. I (1—8) nehme ich en bloc vor. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen.**

Punkt 22 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung (EWG) des Rates über eine Verlängerung der in Artikel 20 Abs. 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG über den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft vorgesehenen Frist für das Jahr 1968 (Drucksache 8/69).

- (A) Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 8/1/69 vor.

Die Verordnung ist inzwischen verabschiedet und verkündet worden. Die von den Ausschüssen vorgeschlagene Stellungnahme bleibt jedoch bedeutsam, da sie auf eine grundsätzliche Änderung des bisherigen Verfahrens hinwirken soll und im übrigen auch die für dieses Jahr getroffene Regelung die Möglichkeit einer weiteren Verlängerung der Entscheidungsfrist vorsieht.

Erhebt sich Widerspruch gegen diese **Stellungnahme**? — Das ist nicht der Fall. Es ist demnach so **beschlossen**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Verordnung über Probebefragungen für die Landwirtschaftszählung 1971 (Drucksache 37/69).

Wie aus der Ihnen vorliegenden Drucksache 37/1/69 hervorgeht, empfehlen der Agrarausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der Verordnung zuzustimmen.

Unter II der Drucksache finden Sie den Vorschlag des Finanzausschusses, über den ich jetzt abstimmen lasse. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie der Empfehlung des Finanzausschusses folgen. — Das ist die Mehrheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der angenommenen Änderung zuzustimmen**.

- (B) Punkt 24 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Saatgutverkehrsgesetz (Drucksache 34/69).

Der federführende Agrarausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen Ihnen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klauentieren, Tellen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh (Drucksache 26/69).

Die Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich aus der Ihnen vorliegenden Drucksache 26/1/69. Unter I finden Sie die Vorschläge des federführenden Agrarausschusses und des Rechtsausschusses. Ich bitte um Ihr Hand- und Klauenzeichen, wenn Sie diesen Empfehlungen folgen!

(Heiterkeit.)

— Das ist die Mehrheit.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat demnach **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch (Drucksache 35/69).

Der federführende Agrarausschuß und der Rechtsausschuß empfehlen, der Verordnung zuzustimmen. Vom Ausschuß für Gesundheitswesen werden Änderungen vorgeschlagen. Ich bitte, die Drucksache 35/1/69 zur Hand zu nehmen. Geben Sie bitte Ihr Handzeichen, wenn Sie den Vorschlägen des Ausschusses für Gesundheitswesen unter II folgen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (Drucksache 47/69).

Die Empfehlungen des Innenausschusses und des Rechtsausschusses liegen Ihnen in der Drucksache 47/1/69 vor. Über die Empfehlungen unter I lasse ich zuerst abstimmen. Ich bitte um Ihr Handzeichen für die Ziff. 1, 2 und 3. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der Änderungsvorschläge zuzustimmen**.

Die Punkte 28, 29 und 30 rufe ich gemäß § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung mit Ihrem Einverständnis zur gemeinsamen Beratung auf:

Fünfte Verordnung zur Ergänzung der Anlage 2 (Einrichtungen der öffentlichen Hand) zu § 2 a Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Drucksache 13/69),

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (Drucksache 56/69)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Änderung und Ergänzung der Vermögenssteuer-Richtlinien für die Vermögenssteuer-Hauptveranlagung 1966 (VStER 1969) (Drucksache 30/69)

Hier empfehlen die Ausschüsse, den Vorlagen ohne Änderungen **zuzustimmen**. Wer dem folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das war die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 91/69)

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in Drucksache 91/69 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Bel-**

(C)

(D)

(A)

tritt entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

(C)

Wir sind nunmehr am Ende der Tagesordnung angelangt. Die **nächste Sitzung** findet am Freitag, 28. März 1969, vormittags 9.30 Uhr, statt. Die Vorbesprechung würde ich vorschlagen, da es sich um eine sehr wichtige Tagesordnung handelt, schon zu „mitternächtlicher“ Stunde um 8.30 Uhr vorzunehmen. Einverstanden? — Das ist der Fall.

Dann schließe ich die heutige Sitzung mit bestem Dank.

(Ende der Sitzung: 10.18 Uhr)

Berichtigung

In der **334. Sitzung** Seite V ist in der Anwesenheitsliste bei Baden-Württemberg anstelle der Namen Dr. Schieler und Gleichauf einzufügen: Dr. Schwarz, Wirtschaftsminister.

Seite 26 A Zeile 17 ist zu lesen statt „lebenslanglich“: lebensfähig.

Im übrigen wurden Einsprüche gegen den Bericht nicht eingelegt; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(B)

(D)

(A)

Anlagen zum Stenographischen Bericht (C)**Anlage 1**

Bericht des Ministers Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein) zu Punkt 5 der Tagesordnung.

Das Sechste Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften enthält beamtenpolitisch und vor allem auch gesellschaftspolitisch bedeutsame Regelungen. Durch Änderung und Ergänzung mehrerer beamtenrechtlicher Gesetze soll die rechtliche Voraussetzung dafür geschaffen werden, daß für **Beamtinnen** mit Mutterpflichten eine **Teilzeitbeschäftigung** und unter bestimmten Voraussetzungen auch eine **langfristige Beurlaubung** zugelassen werden kann.

Durch Ergänzung des Deutschen Richtergesetzes wird auch **Richterinnen** eine Teilzeitbeschäftigung oder langjährige Beurlaubung ermöglicht. Mit Rücksicht auf die richterliche Unabhängigkeit ist vorgesehen, daß ihren Anträgen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stattgegeben werden muß.

Das Gesetz hat unmittelbare Auswirkungen nur für **Beamtinnen** und **Richterinnen** im Bundesdienst. Durch Ergänzung des Beamtenrechtsrahmengesetzes werden die Länder jedoch verpflichtet, entsprechende Regelungen zu treffen bzw. bereits bestehende landesrechtliche Regelungen an das Bundesrecht anzupassen. Das Gesetz geht auf Initiativanträge aus dem Bundestag zurück. Der Bundesrat hat daher erstmalig Gelegenheit, sich damit zu befassen. Der Herr Bundesminister des Innern hatte jedoch im Jahre 1967 die Stellungnahme der Länder eingeholt und dem Bundestag vorgelegt. Die Mehrheit der Länder hatte seinerzeit verfassungsrechtliche und beamtenpolitische Bedenken sowohl gegen die Teilzeitbeschäftigung als auch gegen die langjährige Beurlaubung erhoben. Vor allem war die Befürchtung geäußert worden, daß derartige Maßnahmen sich möglicherweise nicht im Rahmen der durch Art. 33 Abs. 5 GG geschützten Grundsätze des Berufsbeamtentums halten. Daneben sind personalwirtschaftliche und organisatorische Schwierigkeiten geltend gemacht worden, die sich bei der Durchführung des Gesetzes ergeben können. Der Bundestag hat sich mit diesen Bedenken auseinandergesetzt. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die vorgesehenen Maßnahmen aus familien- und gesellschaftspolitischen Gründen notwendig sind und sich im Rahmen der nach Art. 33 Abs. 5 GG zulässigen Fortentwicklung des Beamtenrechts halten. Der federführende Innenausschuß des Bundesrates hat sich diesen Überlegungen angeschlossen. Ebenso wie der Rechtsausschuß sowie der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik schlägt er vor, den Gesetzentwurf grundsätzlich zu billigen.

Der Rechtsausschuß hat die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorgeschlagen. Er möchte durch eine Ergänzung des § 48 a des Deutschen Richtergesetzes klargestellt sehen, daß bei der Be-

rechnung der sechsjährigen Frist in § 12 Abs. 2 des Gesetzes, nach deren Ablauf der Richter auf Probe zum Richter auf Lebenszeit zu ernennen ist, die Zeit einer Beurlaubung überhaupt nicht, eine Teilzeitbeschäftigung nur anteilmäßig berücksichtigt wird. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten ist der Meinung, daß eine entsprechende Änderung für die **Beamtinnen** und **Richterinnen** nicht notwendig ist, weil in laubahnrechtlichen Regelungen klargestellt werden kann, daß die Zeit einer Beurlaubung überhaupt nicht und eine Teilzeitbeschäftigung voll oder teilweise angerechnet werden kann.

Für den Fall, daß das Plenum die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschließt, hält der Ausschuß für Innere Angelegenheiten eine weitere Klärstellung für erwünscht. Es geht darum, die Teilzeitbeschäftigung und die langjährige Beurlaubung auch für **Beamtinnen** und **Richterinnen** mit Stiefkindern zu ermöglichen. Damit würde der gesellschaftspolitischen Zielsetzung des Gesetzes Rechnung getragen. Ich darf dazu auf den entsprechenden Vorschlag in der Drucksache 77/1/69 verweisen.

Auf die Änderungsanträge, die in den Ausschüssen keine Mehrheit gefunden haben, möchte ich hier nicht im einzelnen eingehen. Kurz erwähnt sei jedoch die von Baden-Württemberg beantragte Rechtsstandwahrung für solche **Beamtinnen** und **Richterinnen**, denen nach derzeitigem Landesrecht eine Teilzeitbeschäftigung bereits genehmigt worden ist, die aber nach dem neuen Bundesgesetz nicht die Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Arbeitszeit erfüllen. Insbesondere geht es dabei um verheiratete **Beamtinnen** ohne Kinder. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat jedoch die angestrebte Einheitlichkeit des Beamtenrechts im Bundesgebiet als vorrangig angesehen.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß sind im übrigen der Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 84 Abs. 1 GG bedarf, weil es mehrere mit Zustimmung des Bundesrates ergangene Gesetze förmlich ändert.

Anlage 2

Bericht des Ministers Wertz (Nordrhein-Westfalen) zu den **Punkten 13 und 14** der Tagesordnung.

Die von der Bundesregierung verabschiedeten **Entwürfe eines Gesetzes zur Änderung des Artikels 120 des Grundgesetzes** und eines **21. Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes** stehen in einem unmittelbaren und zwingenden Zusammenhang. Ich bin deshalb dankbar für Ihr Einverständnis, beide Gesetzentwürfe in einem zusammengefaßten Bericht zu behandeln.

Mit dem 21. Änderungsgesetz zum Lastenausgleichsgesetz beabsichtigt die Bundesregierung, die

(B)

(D)

- (A) Maßnahmen zur Gleichstellung der Sowjetzonenflüchtlinge mit den lastenausgleichsberechtigten Vertriebenen fortzusetzen und dabei insbesondere erstmals — wenn auch in eingeschränktem Umfang — die Zahlung von Hauptentschädigungen für die in der Sowjetzone und im Sowjetsektor von Berlin erlittenen existenzvernichtenden Vermögensverluste zu ermöglichen. Zur Finanzierung dieser Leistungen, deren Gesamtvolumen auf höchstens 2,6 Milliarden DM geschätzt wird, will die Bundesregierung die Länder heranziehen. Zu diesem Zwecke soll § 6 LAG dahin gehend geändert werden, daß die Länder über den 31. März 1979 hinaus bis zum 31. Dezember 1979 weiterhin 25 v. H. ihres Aufkommens an Vermögensteuer (etwa 900 Millionen DM) an den Ausgleichsfonds abzuführen haben.

Die Bundesregierung sieht zutreffend die von ihr angestrebte Änderung des § 6 LAG nur dann als verfassungskonform an, wenn Art. 120 GG die in der Vorlage zu Punkt 13 der Tagesordnung vorgeschlagene Änderung erfährt. Daraus ergibt sich die Zwangsläufigkeit einer gemeinsamen Prüfung beider Gesetzentwürfe.

Für die kritische Würdigung der Absichten der Bundesregierung ist bedeutsam, daß nach dem Ihnen bekannten Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Juni 1959 die Beseitigung der Kriegsfolgelasten ausschließlich Aufgabe des Bundes ist. Die Länder hatten im Anschluß an diesen Beschluß in langwierigen und den Bund erheblich begünstigenden Verhandlungen erreicht, daß am 31. Oktober

- (B) 1960 das sogenannte Dürkheimer Abkommen zustande kam. Im Rahmen der dort vereinbarten Regelungen zur ausschließlichen Übernahme der Kriegsfolgelasten durch den Bund ist u. a. auch Übereinstimmung dahin erzielt worden, daß die Finanzierungsbestimmungen in § 6 LAG unter Verzicht auf die Beseitigung ihrer verfassungswidrigen Auswirkungen in der Vergangenheit für die Zukunft unverändert bestehen bleiben müssen, oder mit anderen Worten gesagt, daß § 6 zu Lasten der Länder zukünftig nicht mehr verändert werden dürfe. Diese Regelung im Dürkheimer Abkommen hat dann im Jahre 1965 zu einer ihr entsprechenden Änderung des Art. 120 GG durch das 14. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 30. Juli 1965 geführt. Darin wurde bestimmt, daß für die Zeit vom 1. Oktober 1965 an die Aufwendungen für die Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten ausschließlich vom Bund zu tragen sind.

Für die Länder besteht damit keine Veranlassung, im übrigen aber auch keine Möglichkeit, von dieser Regelung abzugehen. Sie ist inzwischen ebenso wesentliche Grundlage der Haushaltspolitik der Länder geworden, wie Bewertungselement bei der Aufteilung der öffentlichen Finanzmasse zwischen Bund und Ländern.

Der Zwangsläufigkeit dieser Einstellung der Länder gegenüber verliert die in der Begründung der Gesetzentwürfe von der Bundesregierung vertretene Auffassung an Gewicht, daß die Länder die Vermögensteuer wenigstens teilweise dem Lastenaus-

gleichsfonds zur Verfügung stellen müssen, weil diese Steuer durch das Lastenausgleichsgesetz generell um ein Drittel erhöht worden sei, um den Ländern die Leistung von Zuschüssen zum Lastenausgleichsfonds zu ermöglichen. Selbst wenn dieser Kausalzusammenhang früher einmal gegeben gewesen wäre, hätte er für die Zeit nach dem Dürkheimer Abkommen und der ihm entsprechenden Änderung des Art. 120 GG vom 1. Oktober 1965 an nur noch eine historische und nicht mehr eine die Länder verpflichtende Bedeutung. Im übrigen ist aber die Richtigkeit dieser Auffassung der Bundesregierung durch Tatsachen nicht belegbar. Der ursprünglich verfolgte Gedanke, die Vermögensteuer für die Durchführung der Lastenausgleichsgesetzgebung zweckzubinden, ist im Gesetzgebungsverfahren wieder fallengelassen worden. Dies ergibt sich u. a. aus dem Wortlaut des § 8 des Vermögensteuergesetzes in der Fassung, die er später durch § 226 des Lastenausgleichsgesetzes erhalten hat. Nach § 226 LAG ist die Vermögensteuer auf 1 v. H. des steuerpflichtigen Vermögens nicht generell, sondern lediglich in den Fällen erhöht worden, in denen der Steuerpflichtige keine oder nur geringfügige Kriegsschäden an seinem steuerpflichtigen Vermögen erlitten hat. Bei größeren Kriegsschäden ist der Vermögensteuersatz weiterhin bei 0,75 v. H. des steuerpflichtigen Vermögens verblieben. Außerdem haben die Länder in den Rechnungsjahren 1952 bis 1957 zunächst das gesamte Vermögensteueraufkommen und später bis zu 90 v. H. ihres jährlichen Vermögensteueraufkommens als Zuschüsse an den Ausgleichsfonds abführen müssen und damit bei der im Grundgesetz schon damals festgelegten ausschließlichen Leistungspflicht des Bundes eine Vorleistung erbracht, die einen späteren Ausgleich zugunsten der Länder rechtfertigt, was sich auch aus der damaligen Fassung des Lastenausgleichsgesetzes ausdrücklich ergab, die die Länderleistungen als „rückzahlbare Zuschüsse“ zum Lastenausgleichsfonds bezeichnet hat.

Die erforderliche Deckung für die Durchführung des 21. Änderungsgesetzes zum Lastenausgleichsgesetz kann überdies auch ohne Mitwirkung der Länder gefunden werden. Der Ausgleichsfonds wird in den kommenden Rechnungsjahren bis 1979 nach der neuesten Schlußbilanz, die der Präsident des Bundesausgleichsamtes kürzlich veröffentlicht hat, rund 2,6 Milliarden DM an Überschüssen erzielen. Diese Überschüsse können für die Durchführung des 21. Änderungsgesetzes zum Lastenausgleichsgesetz verwendet werden. Soweit der Bund aus diesem Anlaß in den Jahren nach 1979 Fehlbeträge des Ausgleichsfonds abdecken müßte, kann ihm dies zugemutet werden. Diese Leistungen des Bundes von voraussichtlich weniger als 1 Milliarde DM an den Fonds würden sich auf einen beträchtlichen Zeitraum bis über das Jahr 2000 hinaus erstrecken und damit zu durchaus zumutbaren jährlichen Mehrbelastungen des Bundeshaushalts führen.

Zu erinnern ist schließlich im gegebenen Zusammenhang noch daran, daß der Bundesrat dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz, dem Vorläufer des nunmehr mit dem 21. Änderungsgesetz

(A) zum Lastenausgleichsgesetz angestrebten Leistungsgesetzes, nur in der ausdrücklich erklärten Erwartung und damit mit dem Vorbehalt zugestimmt hat, daß die Länder nicht zur Finanzierung der als Folge des Vorschaltgesetzes später erforderlichen Leistungen herangezogen werden, „weil es sich insoweit um Kriegsfolgelasten handele, für die nach Art. 120 GG die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes gegeben sei“.

Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen deshalb

zu Punkt 13 der Tagesordnung den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 Grundgesetz abzulehnen,

zu Punkt 14 der Tagesordnung § 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 6 Abs. 2 LAG) zu streichen.

Der ebenfalls an der Beratung der Vorlagen beteiligt gewesene **Ausschuß für Flüchtlingsfragen** hat Ihnen eine **EntschlieÙung** vorgeschlagen, die das 21. Änderungsgesetz zum Lastenausgleichsgesetz als notwendig und dringlich bezeichnet, die jedoch Bedenken gegen die vorgesehene Finanzierungsregelung erhebt. Er wünscht, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft wird, wie eine andere Finanzierungsregelung gefunden werden könne. Diese EntschlieÙung weicht in ihrem grundsätzlichen Sinngehalt nicht von dem ab, was der Finanzausschuß Ihnen empfiehlt. Der Empfehlung des Finanzausschusses sollte jedoch der Vorzug gegeben werden, weil eine andere Finanzierung der Leistungen zugunsten der Zonengeschädigten auch ohne die Beteiligung der Länder durchaus möglich ist und schon jetzt konkret, so wie es der Finanzausschuß getan hat, aufgezeigt werden kann.

(B)

Zu erwähnen bleibt außerdem noch der Beschluß des bei der angestrebten Grundgesetzänderung federführenden und beim 21. Änderungsgesetz zum Lastenausgleichsgesetz mitbeteiligten **Rechtsausschusses**. Er empfiehlt, gegen die Grundgesetzänderung keine Einwendungen zu erheben, schlägt aber zum Entwurf des 21. Gesetzes zur Änderung des La-

stenausgleichsgesetzes ebenso wie der Finanzausschuß vor, § 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 6 Abs. 2 LAG) zu streichen. Die im Ergebnis nach ihrem Wortlaut vorhandene Widersprüchlichkeit beider Beschlüsse zwingt zu ihrer Auslegung. Diese ist mir nur dahin möglich, daß der Rechtsausschuß verfassungsrechtlich die mit der Vorlage angestrebte Änderung des Artikels 120 Grundgesetz für möglich hält, die Änderung aber verfassungspolitisch und finanzpolitisch nicht empfehlen möchte. Zu dieser Auslegung zwingt schon die finanzpolitische Situation zwischen Bund und Ländern. Sie ist dadurch gekennzeichnet, daß wegen Fehlens anderweitiger Deckungsmöglichkeiten sich der Bund in einem Umfang, den man zur Zeit zu bestimmen sucht, an der Finanzierung von Aufgaben beteiligen will, deren Erfüllung nach der jetzigen Fassung des Grundgesetzes ausschließlich Sache der Länder ist. Der Trend im ständigen Spannungsverhältnis zwischen Verfassungsrecht und politischer Wirklichkeit strebt demnach zu einer zusätzlichen Kompetenzbelastung des Bundes und nicht zu einer zusätzlichen Belastung der Länder. Eine dem zuwiderlaufende Änderung des Grundgesetzes, wie sie sich aus der Vorlage der Bundesregierung zu Punkt 13 der heutigen Tagesordnung ergibt, wäre damit verfassungspolitisch gesehen letzten Endes eine willkürliche Störung des föderativen Aufbaues und der in diesem Rahmen die Aufgabenverteilung bestimmenden politischen Potenzen. Damit kann auch zu der mit der Drucksache 27/69 angestrebten Änderung des Grundgesetzes aus den Empfehlungen des Rechtsausschusses nichts Entscheidendes gegen den Vorschlag des Finanzausschusses hergeleitet werden, diesen Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG abzulehnen. (C)

(D)

Zusammenfassend und abschließend darf ich deshalb bitten, sowohl bei Drucksache 27/69 als auch bei Drucksache 29/69 ausschließlich den Beschlüssen des Finanzausschusses vom 20. Februar 1969 in Abschnitt I Ziffer 1 der Drucksache Nr. 27/1/69 und in Ziffer 1 der Drucksache Nr. 29/1/69 zu folgen.